Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/10/18 88/11/0022

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.10.1988

Index

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §66 Abs1;

Rechtssatz

Die Unterlassung der ausdrücklichen Anführung entweder der lit a oder der lit b des§ 66 Abs 1 KFG bei der Begründung der Verkehrsunzuverlässigkeit vermag eine Rechtsverletzung nicht zu begründen (Hinweis auf E 24.9.1986, 86/11/0042).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988110022.X01

Im RIS seit

31.01.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at